



MARKTGEMEINDE LENGENZFELD

Bezirk Krems

3552 LENGENZFELD, LANGENLOISERSTRASSE 13

Tel. 0 27 19 / 23 65 Fax 0 27 19 / 23 65-14

e-mail: gemeinde@lengenzfeld.gv.at

Internet: www.lengenzfeld.gv.at

Lengenzfeld, am 20.04.2016

Bearbeiterin: Anita Loimayer

Betreff: Wasserversorgungsanlage Lengenzfeld, Verordnung gemäß § 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-1 i.dzt.F. über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie die Erlassung einer Wasserabgabenordnung gemäß § 12 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 vom 24.11.2015,
Abänderung der §§ 2,6, und 7 laut GR-Beschluss vom 19.04.2016;

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lengenzfeld hat in Abänderung zur bestehenden Verordnung zur Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühr vom 24.11.2015 in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Beschlussfassung hinsichtlich der §§ 2, 6 und 7 herbeigeführt:

Ä N D E R U N G S V E R O R D N U N G

hinsichtlich der §§ 2, 6 und 7

zur bestehenden

WASSERABGABENVERORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe an die öffentliche Gemeindegewässerleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 mit **€ 9,94** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 3.009.237,-** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **15.130 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 20,00** pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h =	Bereitstellungsgebühr in Euro
3	20,00	60,00
7	20,00	140,00
12	20,00	240,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, wird für 1m³ Wasser mit € **1,75** festgesetzt.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Rechtswirksamkeit der Änderungsverordnung wird hinsichtlich des § 2 und § 7 mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, und somit per 01.06.2016 festgesetzt.

Die Rechtswirksamkeit der Änderungsverordnung wird hinsichtlich des § 6 auf Grund des Ablesungszeitraumes (Beginn 01.01. und Ende 31.12.) per 01.01.2017 festgesetzt.



Der Bürgermeister

Ing. Christian Kopetzky

angeschlagen am 20.04.2016
abzunehmen am 05.05.2016
abgenommen am 06.05.2016